



BENÜTZUNGS REGLEMENT

**BENÜTZUNGSREGLEMENT
GEMEINDE BÖZTAL**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Zuständigkeiten	4
§ 3 Reservationen.....	4
§ 4 Bewilligungsverfahren	4
§ 5 Belegungsplan	5
§ 6 Untersagen der Benützung.....	5
§ 7 Schlüsselverwaltung.....	5
2. ALLGEMEINGÜLTIGE BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN	5
§ 8 Hauswarte.....	5
§ 9 Haftung, Schäden.....	5
§ 10 Ordnung und Sauberkeit	6
§ 11 Öffnungszeiten der Anlagen	6
§ 12 Fundgegenstände.....	6
§ 13 Sicherheit.....	6
§ 14 Übernachten	6
3. TURNHALLEN.....	6
§ 15 Allgemeines	6
§ 16 Bühne und technische Anlagen.....	7
4. AUSSENANLAGEN.....	7
§17 Witterung	7
§ 18 Benützungzeiten	7
5. BENÜTZUNGSGEBÜHREN.....	7
§ 19 Regelmässige, ordentliche Benützung	7
§ 20 Ortsansässiger Verein	7
§ 21 Gebührenpflichtige Anlässe.....	7
§ 22 Gebührenfreie Anlässe	8
§ 23 Zahlungsbedingungen	8
6. INKRAFTTRETEN	8
§ 24 Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten	8
Anhang I Gebührenordnung Einzelanlässe	9
1. Gebühren und Tarife Tagesansätze.....	9
2. Erläuterungen	9
3. Abfallbeseitigungskosten	10
4. Reinigungskosten	10
Anhang II Gebührenordnung Waldhütte Grueb Bözen	11
1. Gebühren und Tarife	11
2. Verwaltung.....	11

**BENÜTZUNGSREGLEMENT
GEMEINDE BÖZTAL**

3. Benützung.....	11
4. Reinigungskosten	11
Anhang III Gebührenordnung regelmässige Benützung	12
1. Gebühren und Tarife Tagesansätze.....	12
2. Erläuterungen	12
3. Abfallbeseitigungskosten.....	12
4. Reinigungskosten	12

BENÜTZUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Böztal beschliesst gestützt auf § 37 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 das folgende Benützungsreglement.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten der Gemeinde Böztal. Die entsprechenden Räumlichkeiten/Liegenschaften sind in den Anhängen I und II aufgeführt.

²In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zuständigkeiten

¹Der Gemeinderat ist Bewilligungsbehörde über sämtliche Anlagen.

²Zuständig für die Bewilligungserteilung ist die Gemeindekanzlei.

³Die Schulleitung gibt der Gemeindekanzlei unaufgefordert deren Veranstaltungen vier Wochen vor der Nutzung bekannt.

§ 3 Reservationen

¹Die Gemeindekanzlei stellt eine entsprechende Benützungsbewilligung aus und informiert gleichzeitig den zuständigen Hauswart.

²Die Reservation tritt mit der Zustellung der Benützungsbewilligung in Kraft.

§ 4 Bewilligungsverfahren

¹Benützungsgesuche sind schriftlich mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular mindestens vier Wochen vor der Benützung an die Gemeindekanzlei zu richten.

²Bewilligungen zur Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten werden nur an Veranstalter erteilt, wenn deren Leitung für sorgfältige und sachgemässe Benützung Gewähr bietet.

³Die erteilten Benützungsbewilligungen sind nicht übertragbar.

⁴Schulleitung und Hauswarte sowie andere betroffene Stellen oder Personen werden über erteilte Bewilligungen durch die Gemeindekanzlei informiert.

⁵Die Gemeindekanzlei führt den Terminkalender aller Belegungen.

⁶Gesuchsteller müssen volljährig sein. Minderjährige haben für Veranstaltungen eine verantwortliche, volljährige Person zu bezeichnen

⁷Benützungsgesuche für Anlässe dürfen frühestens 18 Monate vor Anlass eingereicht werden.

⁸Bewilligungen für Wirterecht, Verlängerung Wirterecht, Tombola, Alkoholausschank usw. sind durch den Gesuchsteller separat einzuholen. Die kantonalen Kosten werden zusätzlich zu den Benützungsgebühren verrechnet.

⁹Im Fall einer Rücknahme der Bewilligung durch den Gemeinderat werden die bereits bezahlten Mietgebühren zurückerstattet.

BENÜTZUNGSREGLEMENT GEMEINDE BÖZTAL

§ 5 Belegungsplan

¹Die Gemeindekanzlei kann in dringenden Fällen für gemeindeeigene Anlässe die bewilligten Dauerbelegungen unterbrechen oder verschieben. Diese Einschränkungen werden mindestens zwei Wochen im Voraus den entsprechenden Benutzern bekannt gegeben.

²Für die Schulzeit gilt der entsprechende Stundenplan.

§ 6 Untersagen der Benützung

Der Gemeinderat kann dauernd oder vorübergehend die Benützung untersagen, wenn:

- die Anlage und die Einrichtung zweckentfremdet werden
- die Benützungsordnung oder die Weisung der Hauswarte missachtet werden
- böswillige Beschädigungen vorkommen
- die Veranstalter durch ungebührliches Benehmen auffallen
- Schäden nicht gemeldet werden
- Reparaturen nicht bezahlt werden
- die finanziellen Verpflichtungen (Bewilligungs-/Benützungsgebühren, Aufwendungen Hauswarte, usw.) nicht erfüllt werden

§ 7 Schlüsselverwaltung

¹Die Schlüssel für die Räumlichkeiten bei einmaliger Nutzung der Lokalitäten sind beim Hauswart zu beziehen und ihm nach dem Anlass wieder abzugeben.

²Bei wiederkehrender Nutzung von Räumlichkeiten ist der Schlüssel gegen ein Depot von CHF 100.00 bei der Gemeindekanzlei zu beziehen und nach dem Ende der vereinbarten Nutzung oder nach dem Wechsel des Schlüsselträgers wieder abzugeben. Diese Schlüssel werden nur persönlich und gegen Quittung ausgehändigt.

³Die Rückgabe hat immer an die Gemeindekanzlei / den Hauswart zu erfolgen. Eine direkte Weitergabe ist untersagt.

⁴Schlüsselverluste sind umgehend der Gemeindekanzlei zu melden

2. ALLGEMEINGÜLTIGE BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Hauswarte

¹Der zuständige Hauswart hat darüber zu wachen, dass die Weisungen dieses Reglement eingehalten werden.

²Die Benützer von Anlagen und Einrichtungen haben sich den diesbezüglichen Anordnungen des Hauswartes zu unterziehen.

³Die Vereine, Organisationen oder private Benutzer führen mit dem Hauswart mindestens eine Woche vor der Veranstaltung eine Absprache durch, in welcher die Benützungsmodalitäten, der Bedarf an Mobiliar und Material, die Präsenzzeit und die Reinigung, die Zuständigkeiten sowie Übergabe und Abgabe im Detail zu regeln sind.

§ 9 Haftung, Schäden

¹Die Gemeinde lehnt jede Haftung und Verantwortung für Unfälle und Schäden im Sport- und Festbetrieb ab. Die Versicherung ist Sache der Benutzer und deren Organisatoren. Entsprechende Versicherungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

²Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Anlagen und Einrichtungen verursachen. Allfällige Vorkommnisse sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

³Fehlendes und defektes Material wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

BENÜTZUNGSREGLEMENT GEMEINDE BÖZTAL

⁴Für Schäden an eingelagertem Vereinsmaterial kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

§ 10 Ordnung und Sauberkeit

¹Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt. Die Bestimmungen des gesetzlichen Rauchverbotes sind auch bei Anlässen einzuhalten.

²In sämtlichen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Reinigung von Wasch- und Duschräumen, WC und Garderoben ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

³Die Anlagen werden durch den zuständigen Hauswart sauber übergeben und sind im gleichen Zustand zurückzugeben. Benütztes Mobiliar ist am ursprünglichen Ort hinstellen. Nach Veranstaltungen erfolgen die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten nach einer Checkliste, die der Hauswart abgibt. Bereits vor der Veranstaltung bestehende Mängel sind schriftlich festzuhalten.

⁴Für das Aufstellen bzw. das Wegräumen von Tischen und Stühlen in gereinigtem Zustand ist der Veranstalter verantwortlich. Diese Arbeiten werden vom Hauswart kontrolliert.

⁵Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche mit allen Zubehörteilen. Der Benützer hat die Küche und Inventargegenstände in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

⁶Die Aufsichtsperson wird vom Hauswart instruiert. Die nötigen Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel, Handtücher, WC-Papier, usw. werden zur Verfügung gestellt.

⁷Bei zwei oder mehrtägigen Grossanlässen (Turn-, Musikfeste, Eierleset usw.) ist eine Reinigung zwischen den einzelnen Benützungstagen zwingend durchzuführen. Die sanitären Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.

§ 11 Öffnungszeiten der Anlagen

¹Jugendgruppen und Schülern werden die Räumlichkeiten erst geöffnet, wenn der Leiter anwesend ist. Schüler bzw. Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrperson oder Vereinsleiter in den Räumlichkeiten aufhalten.

²Die Verantwortlichen kontrollieren unmittelbar vor dem Verlassen der Anlagen, ob Duschen und Wasserhähne abgestellt sind. Das Licht ist zu löschen und die Räumlichkeiten zu schliessen.

§ 12 Fundgegenstände

Fundgegenstände können dem Hauswart abgegeben werden. Diese werden maximal einen Monat aufbewahrt oder an das offizielle Fundbüro übergeben

§ 13 Sicherheit

¹Das Merkblatt «Feuerwache» der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV und das Merkblatt für Grossveranstaltungen der Regionalpolizei sind zu befolgen.

²Die Benützung der Parkplätze ist im Rahmen der Bewilligung zu regeln.

§ 14 Übernachten

Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist ohne entsprechende Bewilligung nicht gestattet.

3. TURNHALLEN

§ 15 Allgemeines

¹Je nach Anlass muss in Absprache mit dem Hauswart, der Turnhallenboden abgedeckt werden. Abdeckung in Zusammenarbeit des Mieters und des Hauswartes.

BENÜTZUNGSREGLEMENT GEMEINDE BÖZTAL

²Die Turnhallen dürfen im Trainingsbetrieb nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen benützt werden. Verboten ist das Betreten der Räumlichkeiten mit Nagel- und Stollenschuhen sowie mit Turnschuhen, welche in den Aussenanlagen und im Freien benützt werden.

³In den Turnhallen darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden. In Korridoren und allgemeinen Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.

⁴Die Geräte und das Mobiliar sind nach der Benützung wieder an ihren Platz und in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Sportgeräte sind nach Gebrauch zu reinigen.

⁵Das zur Turnhalle gehörende Mobiliar darf nicht im Freien aufgestellt werden. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Gemeinderat möglich.

§ 16 Bühne und technische Anlagen

Bühne und technische Anlagen dürfen ausschliesslich durch instruierte Personen bedient werden.

4. AUSSENANLAGEN

§17 Witterung

Bei schlechter Witterung entscheidet der Hauswart über die Benutzbarkeit der Aussenanlagen. Die Sperrung des Platzes wird durch den Hauswart mit einer Hinweistafel angezeigt. Schäden infolge unsachgemässer Benützung werden zulasten der Verursacher behoben.

§ 18 Benützungzeiten

¹Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft dürfen die Anlagen längstens bis 22.00 Uhr genutzt werden.

²Die Beleuchtung ist spätestens 22.15 Uhr auszuschalten. Über die Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr ist die Benützung der Aussenanlage untersagt. Ausnahmsweise können Vereinsturniere oder Schulanlässe über die Mittagszeit durch den Gemeinderat bewilligt werden. Im Übrigen ist das Polizeireglement massgebend.

³Bei bewilligten Anlässen darf der Festbetrieb auch über Mittag stattfinden. Ab 24.00 Uhr ist der Lärmpegel auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Das Polizeireglement ist massgebend.

5. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 19 Regelmässige, ordentliche Benützung

Für die regelmässige ordentliche Benützung der Lokalitäten wie Proben, Trainings, Übungen und Kurse ortsansässiger Vereine und Institutionen wird keine Entschädigung verlangt. Davon ausgenommen sind Anlässe (Proben, Trainings, Übungen und Kurse), bei welchen Gewinn generiert wird oder Auswärtige. Gebühren sind in der Gebührenordnung Anhang III aufgelistet.

§ 20 Ortsansässiger Verein

Der ortsansässige Verein untersteht dem Vereinsrecht, wird ordnungsgemäss geführt, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Böztal und ist regional verankert.

§ 21 Gebührenpflichtige Anlässe

¹Für ausserordentliche Anlässe wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Kurse, Versammlungen, Turnerabende usw. werden Gebühren gemäss Gebührenordnung Anhang I verlangt.

BENÜTZUNGSREGLEMENT GEMEINDE BÖZTAL

²Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat für speziell Delegierten-, Kreis- oder politische Veranstaltungen die Bewilligung für unentgeltliche Benützung erteilen.

³Gebührenpflichtig gemäss Gebührenordnung Anhang I sind Einzelanlässe, die von Privatpersonen, Vereinen, Parteien, Organisationen durchgeführt werden.

§ 22 Gebührenfreie Anlässe

¹Anlässe, deren Erlös rein karitativen Zwecken zukommen wie Suppentag, Seniorenanlässe und dergleichen sind gebührenfrei.

²Für Vorstandssitzungen und Generalversammlungen von ortsansässigen Vereinen werden keine Gebühren erhoben.

³Behörden und Kommissionen der Gemeinde Böztal können die Anlagen unentgeltlich nutzen.

§ 23 Zahlungsbedingungen

¹Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung (Anhang I, II und III).

²Die Mietgebühren, Reinigungskosten usw. sind vor der Benützung zu entrichten. Inkassostelle ist die Abteilung Finanzen der Gemeinde Böztal.

³Annulationen durch den Gesuchsteller sind mindestens 14 Tage vor dem Reservationsdatum mitzuteilen. Erfolgt die Annulation später so sind 50 % der Mietgebühr zu entrichten.

⁴Schäden, welche bei der Abnahme festgestellt werden und allfälliger zusätzlicher Reinigungsaufwand werden nach der Benützung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

6. INKRAFTTRETEN

§ 24 Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten

¹Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Benützungsreglemente und die dazugehörigen Gebührenordnungen der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen aufgehoben.

²Dieses Reglement mit den Anhängen I, II und III wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2021 beschlossen und tritt per 01. Januar 2022 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert und/oder ergänzt werden.

Bözen, Januar 2022

GEMEINDERAT BÖZTAL

sig. Robert Schmid
Gemeindeammann

sig. Markus Schlatter
Verwaltungsleiter

ANHANG I GEBÜHRENORDNUNG EINZELANLÄSSE

Gestützt auf das Benützungsreglement vom 01. Januar 2022 wird die folgende Gebührenordnung mit Tarif für die Gemeinde Böztal erlassen.

1. Gebühren und Tarife Tagesansätze

- 1.1 Tagesgebühren für Anlässe in CHF (Halbtagesätze*, wo anwendbar)
(Vorabend für den Aufbau und Nachmorgen für die Abräumung sind inklusive)
- 1.2 Ein halber Tag, ist definiert als maximal vier Stunden
- 1.3 Alle Preise verstehen sich inkl. Hauswartkosten für Übergabe

2. Erläuterungen

- 2.1 Ortsansässige Vereine und Interessensgruppen aus Böztal haben Anspruch auf unentgeltliche Benützung der von ihnen für die regelmässigen Proben, Kurse, usw. beanspruchten Räumlichkeiten.
- 2.2 Für Veranstaltungen und Anlässe gelten die unten aufgeführten Tarife.
- 2.3 Als nicht kommerzielle Anlässe gelten Veranstaltungen ohne Eintritt und Bewirtung sowie Familienfeste, Hochzeiten, Geburtstagsfeste usw.

	Einheimische	Auswärtige	
		Nicht kommerzielle Nutzung	Kommerzielle Nutzung
Turnhalle Ortsteil Bözen, Effingen, Effingen, Hornussen	100.00 60.00*	200.00 120.00*	300.00 160.00*
Küche bei Turnhalle Ortsteil Bözen, Effingen, Hornussen	30.00	60.00	100.00
Geschirr in Turnhallen	30.00	60.00	100.00
Bühne in Turnhalle Ortsteil Bözen, Effingen, Hornussen	30.00	60.00	100.00
Untergeschoss Turnhalle Ortsteil Effingen	80.00 50.00*	200.00 120.00*	300.00 160.00*
Gemeindsaal Ortsteil Bözen, Effingen, Hornussen	80.00 50.00*	160.00 100.00*	250.00 140.00*
Alte Trotte und Backstube Ortsteil Effingen	80.00 50.00*	160.00 100.00*	250.00 140.00*
Kochschule inkl. Theorieraum (im Schulhaus) Ortsteil Bözen	100.00	100.00	350.00
Sitzungszimmer ehem. Kommissionszimmer Ortsteil Bözen	Kein Beitrag	50.00	100.00
Nachreinigung pro h	65.00	65.00	65.00

BENÜTZUNGSREGLEMENT GEMEINDE BÖZTAL

3. Abfallbeseitigungskosten

- 3.1 Der Hauswart klärt bei der Übergabe mit dem Mieter, wie der Abfall entsorgt werden muss. Für die Gemeinde anfallende Entsorgungskosten können dem Mieter weiterverrechnet werden.

4 Reinigungskosten

- 4.1 Bei übermässiger Verschmutzung, die einen ausserordentlichen Reinigungsaufwand erfordert, regelt der Hauswart mit dem Veranstalter den zusätzlichen Stundenaufwand und hält diesen im Protokoll fest.
- 4.2 Der zusätzliche Aufwand wird dem Veranstalter zu einem Stundenansatz von CHF 65.00 weiterverrechnet.

ANHANG II GEBÜHRENORDNUNG WALDHÜTTE GRUEB BÖZEN

Gestützt auf das Benützungsglement vom 01. Januar 2022 wird die folgende Gebührenordnung mit Tarif für die Waldhütte Grueb Bözen erlassen.

1. Gebühren und Tarife

- 1.1 Die Benützungsggebühr für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Böztal betragen CHF 35.00 pro Tag.
- 1.2 Die Benützungsggebühr für Auswärtige beträgt CHF 55.00 pro Tag.
- 1.3 Die Benützungsggebühr wird bei Schlüsselabholung bar dem Hüttenwart bezahlt.

2. Verwaltung

- 2.1 Die Waldhütte wird durch Hüttenwart Rolf Baumann, Gorgen 6, 5076 Bözen, Telefon 062 876 17 07 verwaltet.
- 2.2 Der Schlüssel muss nach Absprache beim Hüttenwart abgeholt werden und ist am darauffolgenden Tag wieder dem Hüttenwart abzugeben.
- 2.3 Die Abfallbeseitigung ist Sache des Mieters.

3. Benützung

- 3.1 Bei Benützung wird die Hütte, die Feuerstelle im Freien und Holz zur Verfügung gestellt und darf nur nach erteilter Bewilligung des Hüttenwartes benützt werden.
- 3.2 Alle Benützer sind gehalten, zur Waldhütte und deren Umgebung Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen sind besondere Beachtung zu schenken. Für allfällige Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen werden die Benützer haftbar gemacht.
- 3.3 Beim Verlassen der Waldhütte ist zu beachten:
 - der Innenraum muss gereinigt sein
 - das Feuer im Cheminée muss erloschen sein, dass die Glut kein Feuer mehr entfachen kann
 - die Fensterläden und die Türe muss geschlossen sein
 - die Abfälle und Flaschen sind mitzunehmen
 - die Umgebung der Waldhütte muss sauber hinterlassen werden

4. Reinigungskosten

- 4.1 Bei übermässiger Verschmutzung, die einen ausserordentlichen Reinigungsaufwand erfordert, regelt der Hüttenwart mit dem Veranstalter den zusätzlichen Stundenaufwand und hält diesen im Protokoll fest.
- 4.2 Der zusätzliche Aufwand wird dem Veranstalter zu einem Stundenansatz von CHF 65.00 weiterverrechnet.

ANHANG III GEBÜHRENORDNUNG REGELMÄSSIGE BENÜTZUNG

Gestützt auf das Benützungsgreglement vom 01. Januar 2022 wird die folgende Gebührenordnung mit Tarif für die Gemeinde Böztal erlassen.

1. Gebühren und Tarife Tagesansätze

- 1.1 Jahresgebühren für Lektionen in CHF (Halbjahressätze*, wo anwendbar)
- 1.2 Ein halbes Jahr, ist definiert als maximal 6 Monate
- 1.3 Alle Preise verstehen sich inkl. Hauswartkosten
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates

2. Erläuterungen

- 2.1 Auswärtige Vereine und kommerzielle Trainings, für die regelmässigen Proben, Kurse, usw. beanspruchten Räumlichkeiten.
- 2.2 Eine Benützungseinheit definiert sich durch einen Zeitraum von 2h (Kochschule 4h)

	1x Wöchent- lich	2x Wöchentlich	3x Wöchentlich	4x Wöchentlich	1x Monatlich
Turnhalle Ortsteil Bözen, Effingen, Elfingen, Hornussen	1800.00 900.00*	2200.00 1100.00*	2600.00 1300.00*	3000.00 1500.00*	600.00 300.00*
Untergeschoss Turnhalle Ortsteil Effingen	1600.00 800.00*	2000.00 1000.00*	2400.00 1200.00*	2800.00 1400.00*	600.00 300.00*
Gemeindesaal Ortsteil Bözen, Effingen, Hornussen	1300.00 650.00*	1600.00 800.00*	1900.00 950.00*	2100.00 1050.00*	500.00 250.00*
Kochschule inkl. Theorie- raum (im Schulhaus) Ortsteil Bözen	1500.00 750.00*	1800.00 900.00*	2100.00 1050.00*	2400.00 1200.00*	900.00 500.00*

3. Abfallbeseitigungskosten

- 3.1 Die Kosten für die Abfallbeseitigung ist inbegriffen, ausgenommen Abs. 7.2 und 7.3
- 3.2 Bei übermässigem Abfall, kann die Gemeinde anfallende Entsorgungskosten dem Mieter weiterverrechnen.
- 3.3 Ausgenommen ist der Abfall der Kochschule, dieser ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

4. Reinigungskosten

- 4.1 Bei übermässiger Verschmutzung, die einen ausserordentlichen Reinigungsaufwand erfordern, kann der Reinigungsaufwand dem Veranstalter verrechnet werden
- 4.2 Der zusätzliche Aufwand wird dem Veranstalter zu einem Stundenansatz von CHF 65.00 verrechnet.